

# **Geschäftsordnung**

## **des Gesamtelternbeirats Schulen der Stadt Radolfzell**

vom 26. Januar 2015

Auf Grund des § 58 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (Ges.Bl. S.397) und des § 35 der Verordnung des Kultusministeriums für Elternvertretungen und Pflugschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16. Juli 1985, geändert durch Landesplanungsgesetz vom 10. Oktober 1983 (Ges.Bl. S. 621), gibt sich der Gesamtelternbeirat (GEB) Radolfzell folgende Geschäftsordnung (GeschO):

Zur Vereinfachung wird nachfolgend die männliche Sprachform zur Bezeichnung von Funktionsinhabern verwandt. Bezeichnungen beziehen sich aber ausdrücklich auch auf weibliche Personen.

## **1. Abschnitt**

### **§ 1 Rechtsgrundlagen**

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 55 und 58 SchG sowie die §§ 30 bis 35 Elternbeiratsverordnung; für die Wahl der Elternvertreter in den Schulbeirat (Schulausschuss) gilt § 49 SchG.

Der Elternbeirat einer Schule in der Trägerschaft der Stadt Radolfzell kann aus seiner Mitte einen Vertreter wählen und in den GEB entsenden, der nicht Elternbeiratsvorsitzender oder Stellvertreter dieser Schule ist. Gemäß Schulgesetz §58 Abs. 1 ist dieser Vertreter stimmberechtigtes GEB-Mitglied, wenn dies der Wunsch des Elternbeiratsvorsitzenden und seines Stellvertreters ist. Er nimmt also den Platz des Elternbeiratsvorsitzenden oder des Stellvertreters ein und vertritt die Interessen seiner Schule im GEB.

### **§ 2 Mitglieder**

(1) Mitglieder des Gesamtelternbeirates sind die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Elternbeiräte aller Schulen, für die die Stadt Radolfzell als Schulträger die sächlichen Kosten der Schule trägt (§ 58 Abs.1 SchG u. §31 Abs.1 Elternbeiratsverordnung).

(2) Der Gesamtelternbeirat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen zuziehen.

### **§ 3 Aufgaben**

Für das Recht und die Aufgabe, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, gelten die §§ 55 und 57 Abs.1 SchG mit der Maßgabe, dass der Gesamtelternbeirat im Rahmen dieser Aufgaben für alle über den Bereich einer Schule hinausgehenden Angelegenheiten zuständig ist (§ 58 Abs.1 Satz 2 SchG).

Nach § 30 Elternbeiratsverordnung obliegt ihm insbesondere

1. Das herausragende Interesse der Eltern ist die möglichst gute Schulbildung ihrer Kinder. Dafür setzt sich der GEB Radolfzell in der Stadt Radolfzell und seinen Ortsteilen, in den Schulen und in der Öffentlichkeit ein,

2. die Fragen zu beantworten, die alle Eltern an öffentlichen Schulen desselben Schulträgers berühren,
3. das Verständnis der Eltern für die Entwicklung des örtlichen Schulwesens sowie für Fragen der Erziehung zu fördern,
4. Anregungen und Wünsche einzelner Elternvertreter im Schulbeirat (Schulausschuss), soweit sie von allgemeiner Bedeutung sind, zu unterstützen,
5. Vorschläge, Anregungen und Empfehlungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde zu richten,
6. bei der Festlegung der beweglichen Feiertage gemäß § 3 Abs. 3 der Ferienverordnung mitzuwirken.

## **2. Abschnitt, Wahl der Funktionsinhaber**

### **§ 4 Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter**

(1) Wahlberechtigt sind die Vorsitzenden der Elternbeiräte und ihre Stellvertreter, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Gesamtelternbeirats und dessen Stellvertreter wählen (§ 32 Abs. 2 Elternbeiratsverordnung), der GEB Radolfzell wählt zur Erleichterung der Arbeit einen Vorsitzenden oder mehrere Stellvertreter.

(2) Wählbar als Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende sind die wahlberechtigten nach Abs. 1. Dabei gilt, dass niemand zum Vorsitzenden und auch nicht zum stellvertretenden Vorsitzenden des Gesamtelternbeirats gewählt werden kann, der regelmäßig an einer Schule unterrichtet, für die der Gesamtelternbeirat zuständig ist (§§ 14 Abs.2 u. 26 Abs.1 Elternbeiratsverordnung).

(3) Die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter findet nach der Wahl der Elternbeiratsvorsitzenden und deren Stellvertreter, spätestens aber bis zum 15. November des laufenden Schuljahres statt. Das gilt dann, wenn zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Mitglieder gewählt sind (§§ 32 Abs.3 und 26 Abs.4 Elternbeiratsverordnung).

### **§ 5 Wahl des erweiterten Vorstandes**

1. Der GEB wählt aus seiner Mitte pro Schulart einen Vertreter und einen Stellvertreter für den Schulausschuss der Stadt Radolfzell, insgesamt 5 Vertreter und 5 Stellvertreter (siehe auch jetziger § 11 der GeschO). Die Funktionen können neben einer Funktion nach § 4 übernommen werden.

2. Der GEB wählt aus seiner Mitte oder auf Vorschlag eines GEB-Mitglieds einen Schriftführer, Kassenwart, Kassenprüfer, Vertreter und Stellvertreter im Arbeitskreis Gewaltprävention der Stadt Radolfzell. Diese Funktionsinhaber können Mitglieder des GEB sein. Es können auch Eltern von Schülern einer Schule in der Trägerschaft der Stadt Radolfzell gewählt werden.

### **§ 5a Wahl sonstiger Funktionsinhaber**

Der GEB wählt und entsendet Vertreter in den Arbeitskreis Gewaltprävention, in den Arbeitskreis Schulentwicklung/Schullandschaft und in den Ausschuss Bildung, Soziales und Sicherheit der Stadt Radolfzell. Die Funktionsinhaber können Mitglieder des GEB sein. Es können aber auch Nichtmitglieder gewählt werden.

Mitglieder des GEB können diese Funktionen auch zusätzlich zu einer der in § 4 und § 5 benannten Funktionen ausüben.

## **§ 6 Vorbereitung der Wahl, Einladung**

Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Gesamtelternbeirats, im Verhinderungsfalle seinem/n Stellvertreter/n. Sind alle Stellvertreter verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Gesamtelternbeirat eines der Mitglieder mit der Wahlvorbereitung. Die Einladung muss schriftlich durch die Post oder per E-Mail erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

## **§ 7 Wahlleiter**

(1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 6 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.

(2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Gesamtelternbeirats (§ 8 der GeschO) fest.

(3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.

(4) Der Wahlleiter hat

1. das Ergebnis der Wahl unter Feststellung der Wahlfähigkeit (§ 8 der GeschO) in einer Niederschrift festzuhalten;
2. nach erklärter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich dem Schulträger und den Schulleitern schriftlich mitzuteilen.

## **§ 8 Wahlfähigkeit**

Der Gesamtelternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Gesamtelternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der ersten Einladung hinzuweisen.

## **§ 9 Wahlverfahren**

Die Wahl findet auf Antrag geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt.

Im Einzelnen gilt:

1. Briefwahl und eine Übertragung des Stimmrechtes sind nicht zulässig;
2. der Vorsitzende und seine vier (4) Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen;
3. bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los;
4. die Gewählten haben dem Wahlleiter unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

Für die Wahl des Schriftführers (bzw. sonstiger Funktionsinhaber nach § 5) gilt Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet wird.

## **§ 10 Amtszeit**

(1) Für die Amtszeit des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter gelten folgende Regelungen:

1. die Amtszeit dauert grundsätzlich zwei Schuljahre;
2. die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des nächsten Schuljahres, Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter kann nicht über die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Gesamtelternbeirat hinaus verlängert werden;
3. das Amt erlischt vorzeitig, wenn das Kind die Schule vor Abschluss des Schuljahres verlässt; für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden; für Neuwahlen gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend,

(2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Absatz 1 entsprechend,

## **3. Abschnitt**

### **§ 11 Wahl der Vertreter in den Ausschuss für Bildung, Soziales und Sicherheit der Stadt Radolfzell**

Der Schulträger hört nach § 49 Schulgesetz in allen wichtigen Schul-Angelegenheiten auch Vertreter der Eltern. Dem Schulträger ist es grundsätzlich freigestellt, wie er die in § 49 SchG normierten Anhörungsrechte realisiert. Nach § 49 Satz 2 SchG kann der Schulträger zur Wahrnehmung der Aufgaben als Schulträger einen Schulausschuss als beschließenden oder beratenden Ausschuss bilden. Dies ist in Radolfzell der Ausschuss für Bildung, Soziales und Sicherheit. In der Sitzung des Gemeinderates vom 16.12.2014 wurde beschlossen, einen Vertreter des GEB Schulen als sachkundigen Einwohner, als beratendes Mitglied in o.g. Ausschuss zu bestellen. Für die Wahl eines Vertreters gilt § 9 dieser Geschäftsordnung.

## **4. Abschnitt, Wahlanfechtung**

### **§ 12 Anfechtungsverfahren**

Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Gesamtelternbeirat.

1. Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften der §§ 4 bis 11 dieser Geschäftsordnung verstoßen worden ist und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst oder geändert werden konnte;
2. der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden;
3. der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Gesamtelternbeiratsvorsitzenden einzulegen;
4. über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt;

5. wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Gesamtelternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren;
6. die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekannt zu geben;
7. wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen;
8. ein Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist;
9. die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie nach dem spätesten Wahltermin durchgeführt wurde (§ 19 Abs. 2 Elternbeiratsverordnung).

## **5. Abschnitt, Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen**

### **§ 13 Aufgaben**

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Gesamtelternbeirat. Er lädt zu den Sitzungen des Gesamtelternbeirates ein, bereitet sie vor und leitet sie. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle einer seiner Stellvertreter.
- (2) Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Gesamtelternbeirates und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 14 Sitzungen, Einladung**

- (1) Der Gesamtelternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen des Gesamtelternbeirates sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladungen werden durch die Post oder per E-Mail versandt. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (3) Der Gesamtelternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- (4) Der Gesamtelternbeirat kann weitere Personen, wie die geschäftsführenden Schulleiter der Stadt Radolfzell, Vertreter des Schulträgers, Schülervertreter und Fachleute - ohne Stimmrecht - zu Sitzungen einladen.

### **§ 15 Beratung und Abstimmung**

- (1) Änderungs- oder Ergänzungswünsche zur Tagesordnung sollen spätestens drei Tage vor der Sitzung des Gesamtelternbeirates dem Vorsitzenden mitgeteilt werden. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.
- (2) Der Gesamtelternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Gesamtelternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist bereits in der ersten Einladung hinzuweisen.
- (3) Der Gesamtelternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Es wird offen abgestimmt, durch Zuruf oder Handzeichen. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens drei Stimmberechtigten verlangt wird.

(5) Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu äußern und über die gestellte Frage mit JA oder NEIN schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.

(6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle des Abs. 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

## **§ 16 Ausschüsse**

Der Gesamtelternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus ordentlichen Mitgliedern des Gesamtelternbeirates bestehen. Die Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Für die Ausschüsse gelten § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 sowie § 15 Abs. 2 bis 5 der Geschäftsordnung entsprechend.

## **§ 17 Änderung der Geschäftsordnung**

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft;
2. die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war;
3. für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

# **6. Abschnitt**

## **§ 18 Kostendeckung**

(1) Zur Deckung der notwendigen Kosten kann der Gesamtelternbeirat beim Schulträger Zuschüsse beantragen.

(2) Diese Mittel dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung nach § 58 und 57 Abs. 1 und 2 SchG verwendet werden.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 27. Januar 2015 in Kraft  
Radolfzell, den 26. Januar 2015

Daniela Löchle  
Vorsitzende des GEB

Ansgar Stahl  
Stellvertretender Vorsitzender